

Im Bericht heißt es:

Zu §. 5.

In dieser Paragraphe werden Versammlungen verboten, deren Zweck es ist, zu Gesetzübertretungen oder unsittlichen Handlungen aufzufordern oder dazu geneigt zu machen, dagegen ist nicht des Falles gedacht, wenn es sich die Versammlung zur Aufgabe macht, selbst unsittliche Handlungen zu begehen oder Gesetze zu übertreten, ein Fall, der wenigstens denkbar ist, und wenn nicht als ein größeres, doch als ein gleiches Vergehen anzusehen sein möchte, als die Aufforderung. Die Deputation beantragt daher, die Paragraphe folgendermaßen zu fassen:

„Versammlungen, deren Zweck es ist, Gesetzübertretungen oder unsittliche Handlungen zu begehen, dazu aufzufordern oder doch dazu geneigt zu machen, sind verboten.“

Präsident v. Schönfels: Die Discussion über §. 5 ist eröffnet.

Staatsminister D. Zschinsky: Die Regierung hat gegen die von der Deputation vorgeschlagene Fassung nichts zu erinnern; ich will jedoch bemerken, daß die Staatsregierung die Fassung der §. 5 so, wie es geschehen, gewählt hat, weil nach meinem Dafürhalten eine Aufforderung allemal dabei vorkommen wird, selbst wenn späterhin die Versammlung selbst zu ungesetzlichen Handlungen verschreitet. Es liegt in der Sache, daß eine Aufforderung in der Versammlung selbst vorkommen muß.

Präsident v. Schönfels: Ich schließe die Debatte und gehe zur Fragstellung über. Die Deputation beantragt, an die Stelle der fünften Paragraphe folgende Fassung treten zu lassen: „Versammlungen, deren Zweck es ist, Gesetzübertretungen oder unsittliche Handlungen zu begehen, dazu aufzufordern oder doch dazu geneigt zu machen, sind verboten“, und ich frage, ob die Kammer sich mit diesem Deputationsvorschlage einverstanden erklärt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

§. 6.

Die Polizeibehörde ist befugt, in jede Versammlung einen oder zwei Beauftragte zu senden, welche entweder durch ihre Dienstkleidung erkennbar sein müssen, oder sich den Ordnern oder Leitern der Versammlung, und dafern Ordner oder Leiter noch nicht gewählt oder nicht anwesend sind, den Veranstaltern der Versammlung als Beauftragte der Polizeibehörde zu legitimiren haben.

Den von ihnen über die Vorgänge in der Versammlung aufgenommenen Protocollen kommt die Kraft amtlicher Anzeigen zu.

Im Berichte heißt es:

Zu §. 6.

Bei der jetzigen Fassung des zweiten Satzes konnte letzterer möglicherweise so verstanden werden, als ob die Protocolle, wenn sie die Kraft amtlicher Anzeigen haben sollen, in

I. R.

der Versammlung selbst aufgenommen sein müßten, da die Worte „in der Versammlung“ eben so gut zu den Worten „aufgenommenen Protocolle“ als zu den vorhergehenden Worten „über die Vorgänge“ gehören können, wenn man sich eben bloß an die Worte hält. Da es aber unzweifelhaft nicht die Absicht des Gesetzes ist, daß die Protocolle in der Versammlung selbst niedergeschrieben sein müssen, so schlägt die Deputation, um keine Zweideutigkeit übrig zu lassen, vor, den Satz so zu fassen:

„Den von ihnen über den Verlauf der Versammlung aufgenommenen Protocollen ic.“

Präsident v. Schönfels: Es sind zu dieser Paragraphe zwei Amendements eingegangen. Herr Bürgermeister Müller hat das Wort.

Bürgermeister Müller: Ich stelle den Antrag, daß der erste Satz der §. 6 so gefaßt werde: „Die Polizeibehörde ist befugt, in jede Versammlung einen oder mehrere verpflichtete Beauftragte zu senden.“ Die beantragte Veränderung liegt sowohl im Interesse der Behörde, als im Interesse des Publicums. Es scheint mir nicht angemessen zu sein, daß der Behörde in dieser Beziehung eine Zahl vorgeschrieben wird. Es können der Fälle im Leben sehr verschiedene eintreten, und es ist wohl möglich, daß in einem sehr wichtigen Falle es die Behörde angemessen findet, drei oder mehrere Beauftragte zu senden. Nach der Fassung der Paragraphe würde sie dies nicht können, weil eben eine Zahl im Voraus bestimmt ist. Ich halte es auch für nöthig, daß das Wort „verpflichtet“ mit beigefügt wird. Zwar könnte es sich von selbst verstehen, daß die Beauftragten verpflichtet sein müssen. Es geht dies auch aus dem Schlusse der Paragraphe hervor, weil den Protocollen die Kraft amtlicher Anzeigen beigelegt ist; indessen es ist doch möglich, daß in irgend einem Falle die Behörde dies übersehen könnte. Dies könnte namentlich dann geschehen, wenn mehrere Vereine zu einer und derselben Zeit ihre Versammlungen halten. In diesem Falle könnte leicht das gewöhnliche verpflichtete Personal nicht ausreichen, und es könnte die Behörde übersehen, die Beauftragten, die sie hinschickt, zu verpflichten. Hätte sie dies aber übersehen, so würde ihren Protocollen nicht die Kraft amtlicher Anzeigen zukommen, und daraus könnten sehr leicht Nachtheile hervorgehen. Aus diesem Grunde habe ich mir den Antrag zu stellen erlaubt.

Präsident v. Schönfels: Der Antrag geht dahin, daß die Worte in der ersten Zeile: „in jede Versammlung einen oder zwei Beauftragte zu senden“, umgewandelt werden in die Worte: „in jede Versammlung einen oder mehrere verpflichtete Beauftragte zu senden.“ Ich frage die Kammer, ob sie den Antrag zu unterstützen gemeint sei? — Sehr zahlreich unterstützt.

Staatsminister D. Zschinsky: Da sich allerdings Verhältnisse denken lassen, wo es zweckmäßig ist, mehr als zwei Beauftragte abzuschicken, so hat die Regierung nichts gegen den Antrag des Herrn Bürgermeister Müller einzuwenden. Sie hat auch kein Bedenken gegen den zweiten Vorschlag.

23*